AUFTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON STROM

DER SPEZIELLE

FBG BREMERHAVEN

STAND 15/11/2018

EXEMPLAR FÜR FISCHEREIHAFEN-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

Bitte zurücksenden an:
Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
Lengstr. 1
27572 Bremerhaven

Bei Fragen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Energie- und Wasserversorgung
Herr Zemke
Tel 0471 9732-441 | Fax 0471 9732-415
zemke@fbg-bremerhaven.de

AUFTRAGGEBER | KUNDE

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Vorname, Name, Firma

Geburtsdatum [optional]

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon [tagsüber] E-Mail-Adresse [falls vorhanden]

Die Angabe der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Die FBG nutzt die E-Mail-Adresse, um Ihnen Informationen über eigene ähnliche Angebote und Produkte zukommen zu lassen. Sie sind jederzeit berechtigt, die werbliche Nutzung zu untersagen, ohne dass hierfür andere Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen [z.B. per Brief, Telefon, E-Mail, vgl. hierzu die Adressangaben unter Ziffer 17 der AGB sowie nachfolgend unter Punkt „Information über aktuelle Angebote"].

VERBRAUCHSSTELLE

[nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers]

Verbrauchsstellennummer | Kundennummer bei der FBG

Bezeichnung | Stockwerk | Lage

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

PREISE | LAUFZEIT | DER SPEZIELLE

		netto	brutto
Festpreis	[Euro / Monat]	8,47	10,08
Verbrauchspreis	[Ct / kWh]	26,99	32,12

Der Vertrag besitzt nur eine Laufzeit während der Bereitstellung des Anschlusses.

GEWÜNSCHTER LIEFERBEGINN | BRANCHE

☐ Nächstmöglicher Liefertermin

☐ T T M M J J J J Datum des Lieferbeginns

☐ Einzug

☐ Branche

HINWEIS LIEFERTERMIN
Der verbindliche Lieferbeginn wird Ihnen in der Auftragsbestätigung in Textform mitgeteilt (vgl. Ziffer 1 der AGB).

STROMZÄHLER UND VERBRAUCH

BISHERIGE STROMVERSORGUNG

Ihre Informationen zu Stromzählern,-lieferanten, Verbrauchsstellen und Kundennummern

Stromzählernummer Zählerstand am Tag der Auftragserteilung

Voraussichtlicher Jahresstromverbrauch oder Vorjahres-Stromverbrauch in kWh

Für die Verbrauchsstelle wird bisher

☐ kein Strom

☐ Strom von der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH

Verbrauchsstellennummer oder Kundennummer

☐ Strom von
Name des bisherigen Stromlieferanten [nur bei Lieferantenwechsel]

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Zählpunktbezeichnung [falls bekannt]

bezogen.

ZAHLUNGSWEISE UND AUFTRAGSERTEILUNG

ZAHLUNGSWEISE

Wir empfehlen Ihnen für die Zahlung der fälligen Rechnungsbeträge den unkomplizierten Bankeinzugsservice der FBG mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu verwenden. Hiermit sparen Sie sich Zeit, Aufwand und verpassen keinen fälligen Zahlungstermin. Als Firmen- bzw. Privatkunde nutzen Sie bitte unser SEPA-Firmen- bzw. -Basis-Lastschrift-Mandat.

Formulare und Formblätter

Die entsprechenden Formulare und Formblätter [s.o.] können Sie bei Frau Hamann telefonisch unter der Nummer 0471 / 9732-146 oder per E-Mail an hamann@fbg-bremerhaven.de anfordern.

Informationen über aktuelle Angebote

☐ Ich möchte regelmäßig per E-Mail über weitere ähnliche Produkte und Angebote der FBG für die Belieferung mit Strom informiert werden. Meine E-Mail-Adresse wird nicht zu Werbezwecken an andere Unternehmen oder sonstige Dritte weitergegeben. Diese Einwilligung zur Nutzung meiner E-Mail-Adresse für Werbezwecke kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen, indem ich eine entsprechende E-Mail an info@fbg-bremerhaven.de sende.

AUFTRAGSERTEILUNG

Ich/Wir bestätige(n) mit meiner/unserer Unterschrift die Vertragsunterlagen, inklusive der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung (FBG Strom Schiff) zum Sondervertrag (AGB), vollständig erhalten zu haben und erklären uns mit den darin getroffenen Regelungen für einverstanden. Auf dieser Grundlage beauftrage(n) ich/wir die FBG mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an Strom in Niederspannung für den Eigenverbrauch (in den AGB „Energielieferung" genannt) für die oben genannte Verbrauchsstelle. Gleichzeitig bevollmächtige(n) ich/wir die FBG, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Strombelieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. Besteht ein Stromliefervertrag mit der FBG, wird dieser mit Abschluss dieses Sondervertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben.

Datum Unterschrift des Auftraggebers / des Kunden

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR STROMLIEFERUNGEN IN NIEDERSPANNUNG

FBG BREMERHAVEN

STAND 15/11/2018

1. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1. Die FBG benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden.

1.2. Der Energieliefervertrag kommt zu dem in der mit einem weiteren Schreiben übersandten Vertragsbestätigung der FBG genannten Datum zustande (Datum des Lieferbeginns), spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung durch die FBG. Die Energielieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

1.3. Sollte Ihr bisheriger Energieliefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch die FBG im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, wird der Energieliefervertrag des Kunden mit der FBG sowie der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung des bisherigen Energieliefervertrags des Kunden folgenden Tag wirksam.

1.4. Der Zählerstand wird zum Zeitpunkt des Lieferbeginns rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

1.5. Die FBG ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die FBG Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft der vorstehend genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die FBG den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

2 Preisbestandteile und Preisänderungen

2.1 Die Nettopreise enthalten die Kosten für Beschaffung und Vertrieb, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage), nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage), nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Umlage für abschaltbare Lasten / AbLaV) und, soweit die FBG solche Leistungen durchführt, das Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

2.2 Preisänderungen durch die FBG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die FBG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.1 maßgeblich sind. Die FBG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die FBG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

2.3 Die FBG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die FBG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die FBG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

2.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die FBG wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

2.5 Ändert die FBG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die FBG den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die FBG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.2 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben.

2.7 Die Ziffern 2.2 bis 2.5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

2.8 Weitere Informationen über die aktuellen Tarife und Produkte sind zudem im Internet unter www.fbg-bremerhaven.de erhältlich.

3 Umfang der Energieversorgung und Haftung

3.1 Die Energie wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Hiervon kann nur mit Zustimmung der FBG abgewichen werden.

3.2 Die FBG kann die Energielieferung nur aufnehmen, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

3.3 Die FBG ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang zu befriedigen. Dies gilt nicht,

1. soweit der Energieliefervertrag, die Preise oder die Allgemeinen Vertragsbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange die FBG an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3.4 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der FBG unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

3.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, die FBG von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Lengstr. 1, 27572 Bremerhaven, Amtsgericht Bremerhaven HRB 1052. Die FBG ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der FBG nach Ziffer 13 beruht.

3.6 Im Übrigen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3.7 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

3.8 Der Kunde hat der FBG einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

3.9 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Umwelthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

4 Messeinrichtungen

4.1 Die von der FBG gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b ff. des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

4.2 Die FBG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der FBG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen der FBG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

5 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der FBG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 6 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6 Ablesung der Messeinrichtung

6.1 Die FBG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

6.2 Die FBG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 7.1, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der FBG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die FBG darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

6.3 Wenn der Netzbetreiber oder die FBG das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die FBG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

7 Abrechnung

7.1 Die Abrechnung der Verbräuche erfolgt monatlich.

7.2 Die FBG berechnet für die Erstellung und die Versendung von zusätzlichen Rechnungen einen Betrag von 8,53 € (netto) je Rechnung.

7.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

8 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

8.1 Die FBG ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

8.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

1. der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat, oder
2. gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, oder
3. ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegt.

8.3 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Kalendermonats oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden für einen Kalendermonat. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Der Höhe nach sind Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der vorstehenden Angaben auf einen Betrag für drei Kalendermonate beschränkt. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

8.4 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 8.1 - 8.3 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die FBG in angemessener Höhe eine Sicherheit verlangen. Arten der Sicherheitsleistung sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. Patronats- und Organschaftserklärungen) und unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Kunden. Die Sicherheit ist innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Kunden an die FBG zu leisten. Außerdem kann die FBG Barsicherheiten akzeptieren. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

8.5 Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt das Doppelte der durchschnittlichen Entgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate. Für einen Zeitraum der Belieferungen, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.

8.6 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Energieliefervertrag nach, so kann die FBG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

8.7 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann. Die FBG hat das Fortbestehen eines begründeten Falles erstmalig nach einem Jahr, danach jeweils halbjährig zu überprüfen. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen das Doppelte der durchschnittlichen Entgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die FBG entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht der FBG das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen das Doppelte der durchschnittlichen Entgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate nicht nur vorübergehend unterschreitet, kann die FBG eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.

8.8 Der Kunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem Jahr fordern, sofern in diesem Zeitraum die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.

8.9 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die FBG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

9 Abschlagszahlungen

9.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die FBG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

9.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

9.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

9.4 Eingehende Zahlungen des Kunden, die nicht zur Tilgung sämtlicher rückständiger Forderungen aus diesem Energieliefervertrag genügen, werden von der FBG unter Abbedingung von § 366 Abs. 1 BGB mit diesen in der Reihenfolge gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Bei der Berechnung rückständiger Forderungen bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der FBG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der FBG resultieren.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR STROMLIEFERUNGEN IN NIEDERSPANNUNG

FBG BREMERHAVEN

STAND 15/11/2018

10 Rechnungen und Abschläge

10.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

10.2 Rechnungen und Abschläge können per Einzugsermächtigung, per Abbuchungsauftrag, per Überweisung oder per Barzahlung bezahlt werden.

11 Zahlung, Verzug

11.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der FBG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der FBG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

11.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die FBG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

11.3 Zusätzlich werden gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

11.4 Gegen Ansprüche der FBG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12 Berechnungsfehler

12.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der FBG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die FBG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

12.2 Ansprüche nach Ziffer 12.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

13 Unterbrechung der Energielieferung

13.1 Die FBG ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

13.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die FBG berechtigt, die Energielieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die FBG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die FBG eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 - 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der FBG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der FBG resultieren.

13.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

13.4 Die FBG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung nach Ziffer 13.1 bzw. 13.2 entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

13.5 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

14 Kündigung

14.1 Regelungen zur Laufzeit sowie Kündigungsfristen des von Ihnen gewählten Energieprodukts finden Sie auf dem Auftragsblatt.

14.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 2.5, 14.3, 14.4, 14.5, 15.2 sowie § 314 BGB bleibt unberührt.

14.3 Bei einem Umzug sind beide Parteien berechtigt, den Energieliefervertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

14.4 Die FBG ist in den Fällen der Ziffer 13.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 13.2 ist die FBG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 13.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

14.5 Die FBG ist in den Fällen der Ziffer 8 berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nicht fristgerecht nachkommt.

14.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die FBG soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Schriftform bestätigen.

14.7 Die FBG darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Energieliefervertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

14.8 Zudem wird sich die FBG im Falle eines Lieferantenwechsels um dessen zügige Abwicklung bemühen.

15 Änderungen dieser Bedingungen

15.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den aktuellen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I, S. 1970), in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2391) in der Fassung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und der Energieliefervertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die FBG unzumutbar werden, ist die FBG berechtigt, die Ziffern 1 bis 14 und 17 an derartige Änderungen anzupassen.

15.2 Die FBG wird dem Kunden eine Anpassung nach Ziffer 15.1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ändert die FBG diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist der Kunde berechtigt, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Recht zur Kündigung des Energieliefervertrages keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der FBG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

16 Streitbeilegungsverfahren

16.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an den Kundenservice der FBG per Post (Fischerhafen-Betriebsgesellschaft mbH, Lengstraße 1, 27572 Bremerhaven), per Telefon (0471 9732-0) oder per E-Mail (mail@fbg-bremerhaven.de) gerichtet werden. Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, wird die FBG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantworten.

16.2 Hilft die FBG einer Verbraucherbeschwerde im Sinne von Ziffer 16.1 Satz 2 nicht ab, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie e.V. anrufen. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de (Mo. - Do. 10:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr), E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

16.3 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 (Mo. -Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

16.4 Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

17 Vertraulichkeit, Schriftform, Gerichtsstand, Datenschutz, Rechtsnachfolge

17.1 Die Vertragspartner werden den Inhalt dieses Vertrages und die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertrages erlangten Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln, soweit diese nicht schon vor Vertragsschluss öffentlich waren. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten, wenn dies zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages oder gesetzlich bzw. behördlich erforderlich ist.

17.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17.3 Die Vertragspartner vereinbaren als Gerichtsstand den Sitz der FBG (Bremerhaven), sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

17.4 Alle zur Erfüllung des Energieliefervertrages erforderlichen Daten (insb. auch personenbezogene Daten wie Name, Adress- und Kontaktdaten) werden bei der FBG zu diesem Zweck elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist, werden diese Daten an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Bilanzkreisverantwortliche und im Falle von Missbrauchs- und Aufsichtsverfahren an die Bundesnetzagentur weitergegeben. Die FBG nutzt die Kundendaten, um den Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden, sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der FBG zu widersprechen. Ein etwaiger Widerspruch ist zu richten an: Fischerhafen-Betriebsgesellschaft mbH, Lengstraße 1, 27572 Bremerhaven, per E-Mail an mail@fbg-bremerhaven.de, per Fax an 0471/9732-115. Auf Wunsch teilt die FBG dem Kunden jederzeit mit, welche Daten über ihn gespeichert sind. Ferner stehen dem Kunden in Bezug auf personenbezogene Daten die gesetzlichen Rechte auf Berichtigung, Löschung und Sperrung nach § 35 Bundesdatenschutzgesetz zu.

17.5 Die FBG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig mitgeteilt wird.

18 Sonstige Bestimmungen

18.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

18.2 Vertragspartner:

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Lengstraße 1, 27572 Bremerhaven
Geschäftsführerin: Petra Neykov
Sitz der Gesellschaft: Bremerhaven
Eingetragen beim Amtsgericht Bremen HRB 1052 BHV
Umsatzsteuer-ID: DE 114397453

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Lengstr. 1, 27572 Bremerhaven, Tel.: 0471/ 9732-0, Fax: 0471/9732-115, E-Mail: info@fbg-bremerhaven.de] mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite www.fbg-bremerhaven.de verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom/Fernwärme/Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.“

Ihre Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH

AUFTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON STROM

DER SPEZIELLE

FBG BREMERHAVEN

STAND 15/11/2018

DUPLIKAT FÜR IHRE UNTERLAGEN

Bitte zurücksenden an:
Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
Lengstr. 1
27572 Bremerhaven

Bei Fragen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Energie- und Wasserversorgung
Herr Zemke
Tel 0471 9732-441 | Fax 0471 9732-415
zemke@fbg-bremerhaven.de

AUFTRAGGEBER | KUNDE

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Vorname, Name, Firma

Geburtsdatum [optional]

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon [tagsüber] E-Mail-Adresse [falls vorhanden]

Die Angabe der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Die FBG nutzt die E-Mail-Adresse, um Ihnen Informationen über eigene ähnliche Angebote und Produkte zukommen zu lassen. Sie sind jederzeit berechtigt, die werbliche Nutzung zu untersagen, ohne dass hierfür andere Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen [z.B. per Brief, Telefon, E-Mail, vgl. hierzu die Adressangaben unter Ziffer 17 der AGB sowie nachfolgend unter Punkt „Information über aktuelle Angebote"].

VERBRAUCHSSTELLE

[nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers]

Verbrauchsstellennummer | Kundennummer bei der FBG

Bezeichnung | Stockwerk | Lage

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

PREISE | LAUFZEIT | DER SPEZIELLE

		netto	brutto
Festpreis	[Euro / Monat]	8,47	10,08
Verbrauchspreis	[Ct / kWh]	26,99	32,12

Der Vertrag besitzt nur eine Laufzeit während der Bereitstellung des Anschlusses.

GEWÜNSCHTER LIEFERBEGINN | BRANCHE

☐ Nächstmöglicher Liefertermin

☐ T T M M J J J J Datum des Lieferbeginns

☐ Einzug

☐ Branche

HINWEIS LIEFERTERMIN
Der verbindliche Lieferbeginn wird Ihnen in der Auftragsbestätigung in Textform mitgeteilt (vgl. Ziffer 1 der AGB).

STROMZÄHLER UND VERBRAUCH

BISHERIGE STROMVERSORGUNG

Ihre Informationen zu Stromzählern,-lieferanten, Verbrauchsstellen und Kundennummern

Stromzählernummer Zählerstand am Tag der Auftragserteilung

Voraussichtlicher Jahresstromverbrauch oder Vorjahres-Stromverbrauch in kWh

Für die Verbrauchsstelle wird bisher

☐ kein Strom

☐ Strom von der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH

Verbrauchsstellennummer oder Kundennummer

☐ Strom von
Name des bisherigen Stromlieferanten [nur bei Lieferantenwechsel]

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Zählpunktbezeichnung [falls bekannt]

bezogen.

ZAHLUNGSWEISE UND AUFTRAGSERTEILUNG

ZAHLUNGSWEISE

Wir empfehlen Ihnen für die Zahlung der fälligen Rechnungsbeträge den unkomplizierten Bankeinzugsservice der FBG mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu verwenden. Hiermit sparen Sie sich Zeit, Aufwand und verpassen keinen fälligen Zahlungstermin. Als Firmen- bzw. Privatkunde nutzen Sie bitte unser SEPA-Firmen- bzw. -Basis-Lastschrift-Mandat.

Formulare und Formblätter

Die entsprechenden Formulare und Formblätter [s.o.] können Sie bei Frau Hamann telefonisch unter der Nummer 0471 / 9732-146 oder per E-Mail an hamann@fbg-bremerhaven.de anfordern.

Informationen über aktuelle Angebote

☐ Ich möchte regelmäßig per E-Mail über weitere ähnliche Produkte und Angebote der FBG für die Belieferung mit Strom informiert werden. Meine E-Mail-Adresse wird nicht zu Werbezwecken an andere Unternehmen oder sonstige Dritte weitergegeben. Diese Einwilligung zur Nutzung meiner E-Mail-Adresse für Werbezwecke kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen, indem ich eine entsprechende E-Mail an info@fbg-bremerhaven.de sende.

AUFTRAGSERTEILUNG

Ich/Wir bestätige(n) mit meiner/unserer Unterschrift die Vertragsunterlagen, inklusive der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung (FBG Strom Schiff) zum Sondervertrag (AGB), vollständig erhalten zu haben und erklären uns mit den darin getroffenen Regelungen für einverstanden. Auf dieser Grundlage beauftrage(n) ich/wir die FBG mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an Strom in Niederspannung für den Eigenverbrauch (in den AGB „Energielieferung" genannt) für die oben genannte Verbrauchsstelle. Gleichzeitig bevollmächtige(n) ich/wir die FBG, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Strombelieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. Besteht ein Stromliefervertrag mit der FBG, wird dieser mit Abschluss dieses Sondervertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben.

Datum Unterschrift des Auftraggebers / des Kunden